

Zunächst hat der Redaktor von B hier das 'sine permissu' von A, das doch der Vergleich mit der Lex Burgundionum als ursprünglich erwies, in 'extra consilium' verwandelt und dadurch schon seinen Text dem der Ribuaria mehr angeglichen. Ferner aber aus ihr auch den Gedanken übernommen, von dem in A noch garnichts steht, dass, wenn derjenige, der das fremde Pferd enthäutet hat, seine Tat gesteht, eine niedrigere Strafe eintritt als dann, wenn er leugnet und erst überführt werden muss. Endlich hat der Redaktor von B auch die Busse bedeutend erhöht, von drei auf dreissig Schillinge.

An der angeführten Stelle der Ribuaria findet sich dabei kein der Phrase 'et interrogatus confessus fuerit' entsprechendes Stück, was dort ergänzt werden muss. Dafür aber begegnen eben diese Worte an einer anderen Stelle desselben Gesetzes, nämlich im Titel 54, wo es heisst:

Si quis autem hominem mortuum, antequam humitur, expoliaverit, si interrogatus confessus fuerit, bis triginus solidus multetur. Si autem negaverit et postea convictus fuerit, bis quinquagenus solidus cum dilatura multetur.

Hier findet sich also die vollständige Phrase in ihren beiden Teilen, von denen Ribuaria 89 nur den zweiten gibt. Das Verbum interrogare verwendet die Ribuaria übrigens ausserdem noch in Titel 30 für die Ansprache des Klägers.

Also ergibt sich, dass der Redaktor von B bei Gestaltung seines Titels 65 nicht nur Ribuaria 89, sondern auch Ribuaria 54 benutzt hat.

Er weicht von seiner Vorlage, dem Titel 89, aber insofern ab, als er die Bussen im Verhältnis zu ihm weit niedriger angesetzt hat. Die Busse von 100 Schillingen für ein derartiges Delikt war in der Tat nach salischen Begriffen zu hoch. So ist sie ganz verschwunden und an die Stelle der nach der Ribuaria bei Geständnis des Täters zu zahlenden 30 Schillinge ist einfacher Ersatz des Pferdes getreten und diese 30 Schillinge sind nun erst dann zu zahlen, wenn jener leugnet. Man kann dabei, wenigstens wenn man den von B 1 und B 2 gebrachten Ausdruck in *simblum reddere* zugrundelegt, auch an ähnliche Wendungen, die die Lex Burgundionum (vgl. 4, 1 ff.) bei Delikten gegen fremde Pferde und anderes Vieh gebraucht,